

II-5878 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/117-Parl/88

Wien, 17. November 1988

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 Wien

2668 IAB

1988 -11- 24

zu 2807 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2807/J-NR/88, betreffend Aufnahme in eine Höhere Technische Bundeslehranstalt (HTBL), die die Abgeordneten Elmecker und Genossen am 20. Oktober 1988 an mich richteten, bühre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 6. Mai 1975, BGBI.Nr. 291, in der derzeit gültigen Fassung hat die Aufnahmsprüfung in die 1. Klasse von mittleren und in den I. Jahrgang von höheren berufsbildenden Schulen mittels eines standardisierten Untersuchungsverfahrens zu erfolgen.

Da dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport die Verletzung der Geheimhaltungspflicht dieses Verfahrens bekannt geworden ist, wurde dieses Thema auf die Tagesordnung der gemeinsamen Konferenz der Landesschulinspektoren für das berufsbildende Schulwesen am 9.11.1988 und auf die Tagesordnung der Tagung der Landesreferenten für Schulpsychologie - Bildungsberatung vom 8. - 10.11.1988 gesetzt.

ad 2)

Folgende Maßnahmen werden von Seiten des ho. Bundesministeriums kurzfristig getroffen:

Alle 4 in Verwendung stehenden Testverfahren werden völlig umgruppiert und die einzelnen Subtests werden untereinander vertauscht. Es werden variable Testbatterien ausgearbeitet, die größtenteils nicht an eine bestimmte Schulart gebunden sein werden.

Außerdem wird jeder Lehrer, der mit dem Aufnahmsverfahren befaßt ist, künftig jedes Jahr bei Übernahme der Aufnahmestellungsmaterialien nachweislich über die Folgen einer mißbräuchlichen Verwendung bzw. gesetzwidrigen Weitergabe des Testverfahrens in Kenntnis gesetzt werden. Sollte es dennoch zu einer Dienstverfehlung eines Lehrers kommen, so wird dies - wie in allen anderen Fällen auch - disziplinär im zuständigen Amtsreich (Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien) entsprechend geahndet werden. Daß die anfänglich hohe Korrelation des Aufnahmestellungsergebnisses mit der späteren Schulleistung durch Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht des Verfahrens sinkt ist evident.

ad 3)

Sicherlich bringt die derzeit gemäß Schulorganisationsgesetz vorgeschriebene Aufnahmestellung alle Probleme einer punktuellen Prüfung. Dem Nachteil einer punktuellen Prüfung wirkt jedoch bereits jetzt als Korrektiv die gesetzliche Bestimmung (§ 8 Ziffer 2 des SchUG) entgegen, daß bei der Schüleraufnahme der bisherige Schulerfolg zu berücksichtigen ist. Es werden aber auch schon längere Zeit immer wieder Überlegungen angestellt, den Test durch eine längere Beobachtungs- und Beratungsphase zu ersetzen.

Eine derartige Maßnahme würde jedoch nicht nur Änderungen im berufsbildenden mittleren und höheren Schulwesen erforderlich machen, sie läßt auch großen Einfluß auf die Schülerzahlen anderer Schularten - so vor allem für den Polytechnischen Lehrgang - erwarten.

Im Rahmen der Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes und bei der Erstellung neuer Lehrpläne für berufsbildende mittlere und höhere Schulen wurde erreicht, daß der Übergang von mittlere in höhere derartige Lehranstalten (und umgekehrt) auch während des ersten Jahres möglich ist. Damit wurde ein weiteres Korrektiv zur punktuellen Aufnahmestellung eingebaut.